

Kapitel 2: In die Zukunft wirtschaften



46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in: OV Brüssel
Beschlussdatum: 13.04.2021

Änderungsantrag zu PB.W-01

Von Zeile 375 bis 377 einfügen:

Datenportabilität sind wo immer möglich von bereits marktbeherrschenden Unternehmen verpflichtend zu gewährleisten. Interoperabilität verstehen wir als Vorteil für Verbraucher*innen, denen z.B. Kommunikation zwischen Plattformen ermöglicht wird. Wir verstehen sie auch als die Realisierung fairer Bedingungen für kleinere Unternehmen ihre Dienste anzubieten. Dazu zählt insbesondere der Zugang zu digitalen Marktplätzen wie App Stores aber auch notwendige Technologie. Wir setzen uns für eine dementsprechend ambitionierte Umsetzung des Digital Markets Acts auf europäischer Ebene ein und unterstützen die grundsätzlichen Ziele des Digital Services Act. Unter dem Dach eines eigenständigen europäischen Kartellamts wollen wir deshalb eine europäische Digitalaufsicht etablieren, die als Frühwarnsystem

Begründung

Wir wollen sicherstellen, dass es eine holistische Definition von Interoperabilität gibt. Diese soll zum einen Nutzerinnenrechte auf bestehenden Plattformen stärken aber auch den Wettbewerb zu dominanten Plattformen anregen. Damit kleinere und neue digitale Dienste eine Chance gegen dominante Plattformen haben, müssen Zugang zu App Stores und Technologien wie NFC gewährleistet werden.